

GEULEN & KLINGER

Rechtsanwälte

per beA
Landgericht Koblenz
- Kammer für Handelssachen -
Karmeliterstraße 14

56068 Koblenz

Dr. Reiner Geulen*
Prof. Dr. Remo Klinger*
Dr. Caroline Douhaire LL.M.
Dr. Karoline Borwieck
David Krebs
Lukas Rhiel

10719 Berlin, Schaperstraße 15
Telefon +49/ 30 / 88 47 28-0
Telefax +49/ 30 / 88 47 28-10
E-Mail geulen@geulen.com
klinger@geulen.com

www.geulenklinger.com

20. März 2024


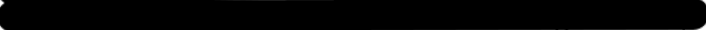



K l a g e

Deutsche Umwelthilfe e.V.,
vertreten durch ihre Bundesgeschäftsführer
Jürgen Resch und Sascha Müller-Kraenner,
Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen der Kanzlei Geulen & Klinger,
Schaperstraße 15, 10719 Berlin,

g e g e n



diese vertreten durch die Geschäftsführer 
und 


- Beklagte -

wegen eines wettbewerbsrechtlichen Konventionalstrafenanspruchs.

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und werden Folgendes beantragen:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 7.780,78 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

vorläufiger Streitwert: 7.780,78 Euro

Sofern das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet, wird für den Fall der Fristversäumnis oder des Anerkennens beantragt,

die Beklagte durch Versäumnisurteil oder Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen.

Zudem beantragen wir,

den Parteien während der mündlichen Verhandlung zu gestatten, sich an einem anderen Ort aufzuhalten (§ 128a ZPO).

Einer Entscheidung des Rechtsstreits durch den/die Vorsitzende(n) wird zugestimmt.

B E G R Ü N D U N G

1. Streitgegenstand

Der Kläger ist ein nach dem Wettbewerbsrecht klagefähiger Umwelt- und Verbraucherschutzverband. Nach seiner Satzung bezweckt der Kläger unter anderem, die aufklärende Verbraucherberatung sowie den Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern. Seit dem 13. Oktober 2004 ist er in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes mit Wirkung zum 11. Oktober 2004 eingetragen.

Die [Liste](#) ist über die Webseite des Bundesamtes für Justiz in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar. Der Kläger wird dort auf Seite 3 geführt.

Die Beklagte handelt mit Kraftfahrzeugen. Sie verstößt in ihrer Internetwerbung auf [REDACTED] in einem auf dieser Seite von ihr betriebenen „Blog“, abgerufen am 10. Oktober 2023, gegen die Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung für Pkw (Pkw-EnVKV) vom 28. Mai 2004, insbesondere gegen § 5 Pkw-EnVKV.

Dabei geht es um das Modell „Range Rover SV P580 5.0 V8, 575 PS, 0-100 km/h in 4,3 Sekunden“.

Beweis: Internetwerbung der Beklagten (**Anlage K 1**)

2. Vertragsstrafenanspruch des Klägers

Die Beklagte hat am 3. März 2023 eine Unterlassungserklärung gegenüber dem Kläger angegeben. Darin verpflichtet sie sich, ihre Werbung für nach § 5 Pkw-EnVKV kennzeichnungspflichtige Pkw-Modelle „nach Maßgabe und unter Beachtung der Vorschriften der Pkw-EnVKV“ zu machen und andernfalls eine angemessene Vertragsstrafe an den Kläger zu zahlen.

Beweis: Unterlassungserklärung der Beklagten (**Anlage K 2**)

Das Vorgehen der Beklagten stellt einen Verstoß gegen die Unterlassungserklärung dar, denn die Beklagte hat gegen § 5 i.V.m. § 1 Absatz 2 Nr.1 Pkw-EnVKV verstoßen.

Zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Neufahrzeugwerbung lautete § 5 Pkw-EnVKV wie folgt:

„Hersteller und Händler, die Werbeschriften erstellen, erstellen lassen, weitergeben oder auf andere Weise verwenden, haben sicherzustellen, dass in den Werbeschriften Angaben über den offiziellen Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen der betreffenden Modelle neuer Personenkraftwagen nach Maßgabe von Abschnitt I der Anlage 4 gemacht werden.“

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 gilt Abs. 1 entsprechend für in elektronischer Form verbreitetes Werbematerial.

Nach der Anlage 4 zu § 5 Pkw-EnVKV und dem dortigen Abschnitt II sind durch den Verweis auf den Abschnitt I Absatz 3 Angaben der Verbrauchs- und CO₂-Werte nur dann nicht erforderlich, wenn der Händler lediglich für eine Fabrikmarke und nicht für ein Modell wirbt. Werden Angaben zur Motorisierung, zum Beispiel zu Motorleistung, Hubraum oder Beschleunigung gemacht, wirbt man aber stets für ein konkretes Modell (grund- sätzlich zur Pkw-EnVKV vgl. auch [REDACTED] NJW 2005, 329 – 332).

Vorliegend macht die Beklagte in ihrer Werbung Angaben zur Motorisierung des beworbenen Fahrzeugs, indem sie Angaben zur Motorleistung des Fahrzeugs in PS macht.

Beweis: Internetwerbung der Beklagten (Anlage K 1)

Die Beklagte war daher verpflichtet, die Angaben zu den Verbrauchs- und CO₂-Werte in der Anzeige zu machen. Dies hat die Beklagte nicht getan. Die Angaben zum Kraftstoffverbrauch und zu den CO₂-Emissionen fehlten gänzlich.

Beweis: Internetwerbung der Beklagten (Anlage K 1)

3. Vorgerichtliche Auseinandersetzung

Die Beklagte wurde wegen der Werbung durch Schreiben des Klägers vom 26. Oktober 2023 aufgefordert, eine Unterlassungserklärung abzugeben, die Vertragsstrafe zu zahlen und die Kosten der Abmahnung zu tragen.

Beweis: Schreiben des Klägers (**Anlage K 3**)

Die Beklagte hat daraufhin mit Schreiben vom 3. November 2023 eine Unterlassungserklärung abgegeben.

Beweis: Unterlassungserklärung der Beklagten (**Anlage K 4**)

Der Kläger hat der Erklärung mit Schreiben vom 23. November 2023 angenommen und die Beklagte an die Zahlung der Vertragsstrafe und der Kosten der Abmahnung erinnert.

Beweis: Schreiben des Klägers (**Anlage K 5**)

Hierauf hat die Beklagte nicht reagiert.

4. Gerichtsstand / Streitwert

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts folgt aus dem Geschäftssitz der Beklagten.

Der Streitwert entspricht dem Wert der Forderungen.

Prof. Dr. Remo Klinger
(Rechtsanwalt)